



Amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 7. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/16

Abschluss des Vertrages zwischen der Stadt Bad Dübén und dem Kurhaus Bad Dübén über die Gestaltung und Durchführung der Kurkonzerte für die Saison 2016

Beschluss-Nr. 19/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Ersatzneubau für eine Scheune als Wohngebäude“, Dorfstraße 38, Flur 5, Flurstück 30 und 31 in Wellaune

Beschluss-Nr. 20/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Umbau einer Doppelhaushälfte mit angrenzendem Anbau“, Lindenallee 28, Flur 6, Flurstück 43/2 und 43/3 teilweise in Schnaditz

Beschluss-Nr. 21/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Errichtung eines Anbaus zu Wohnzwecken“, Blücherstraße 60, Flur 5, Flurstück 179 in Bad Dübén

Beschluss-Nr. 22/16

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Umbau eines Bungalows“, Am Schalm 6, Flur 6, Flurstück 282/182 in Bad Dübén

Waldbrandwarnstufen

Die aktuelle witterungs- und vegetationsentwicklungsabhängige Waldbrandgefährdung wird mit Hilfe folgender Waldbrandwarnstufen dargestellt:

| Waldbrandwarnstufe | Waldbrandgefahr |
|--------------------|-----------------|
| 0 | sehr gering |
| 1 | gering |
| 2 | mittel |
| 3 | hoch |
| 4 | sehr hoch |



Die Waldbrandwarnstufen beschreiben die aktuelle potenzielle Waldbrandgefahr. Zur Regionalisierung der örtlichen Waldbrandgefahr werden sogenannte Vorhersageregionen durch die Forstbehörden ausgewiesen. Für jede dieser Regionen werden Waldbrandwarnstufen ermittelt.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Verhaltensregeln im Wald

Der Umgang mit offenem Feuer im Wald ist unabhängig von den ausgegebenen Waldbrandwarnstufen ganzjährig verboten. Damit sind das Rauchen, das Grillen, das Zünden von Lagerfeuern oder die Inbetriebnahme von Skylaternen generell untersagt. Grundlage dafür ist das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (§ 15 SächsWaldG). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit hohen Bußgeldern durch die unteren Forstbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte geahndet. Offene Feuer dürfen nach § 15 SächsWaldG ebenso nicht am Wald (bis 100 Meter Abstand) entzündet werden. Ausnahmen können von den zuständigen Unteren Forstbehörden genehmigt werden. Darüber hinaus ist es seit dem 1. Oktober 2009 im Freistaat Sachsen verboten, Himmelslaternen, welche auch als Skylaternen, Kong-Ming-Laternen, Wunschlaternen oder Himmelsfackeln bezeichnet werden, aufsteigen zu lassen. Der unerlaubte Start einer Himmelslaterne kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro nach sich ziehen.

Das Befahren nichtöffentlicher Waldwege mit Motorfahrzeugen ist ganzjährig nach § 11 SächsWaldG untersagt. Die trockene Bodenvegetation im Wald kann sich leicht entzünden und großflächige Waldbrände verursachen. Die Zufahrtswege zu den Waldgebieten sind generell nicht mit Fahrzeugen zu blockieren. Die Wege stellen die entscheidende Transportgrundlage für Feuerwehren, Rettungskräfte (bei Bränden oder Unfällen), Holzabfuhr und Arbeitskräfte dar.

Besondere Verhaltensregeln bei Waldbrandwarnstufe 3 und 4

In den am stärksten Waldbrand gefährdeten nordsächsischen Kiefernwäldern wird bei hoher und sehr hoher Waldbrandgefahr empfohlen, diese Waldgebiete zur eigenen Sicherheit zu meiden. Sollte eine Wanderung trotzdem durch den Wald führen, sollten die Hauptwege nicht verlassen werden. Im Brandfall ist umgehend die Leitstelle der Feuerwehr (Tel.: 112) zu informieren.

Über die aktuelle Waldbrandwarnstufe kann man sich im Internet auf unserer Stadtseite informieren.

Kurkonzert
19.06., 14 Uhr
mit dem „Squeezebox Teddy“

im Biergarten des Hotel & Restaurants
Kurhaus im Kurpark
(nur bei schönem Wetter)

Der Eintritt ist frei.
Wir wünschen viel Vergnügen!

Vision 2030 in Bad Dübén – Ihre Meinung ist uns wichtig

Teilen Sie uns Ihre Meinung mit und geben das ausgefüllte Formblatt bei der Stadtverwaltung ab. Wir freuen uns über Ihre Anregungen.

Der Bad Dübener Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag von 9 bis 17 Uhr statt. Sind Sie der Meinung, dass diese Marktzeiten und Markttage ausreichend sind?

- ja
 nein

Wie oft besuchen Sie den Wochenmarkt?

- dienstags
 freitags
 ab und zu
 regelmäßig
 gar nicht, weil die Marktzeit für mich zu ungünstig ist
 gar nicht, weil ich kein Interesse habe

Wenn Sie andere Markttage möchten, tragen Sie diese bitte hier ein.

- Montag
 Dienstag
 Mittwoch
 Donnerstag
 Freitag
 Samstag

Wenn Sie sich mehr Auswahl wünschen, tragen Sie dies bitte hier ein.

- Ich wünsche generell mehr regionale Produkte.
 Ich wünsche generell mehr Bio-Produkte.
 Ich wünsche zusätzlich: _____

Wie fänden Sie regionale Kleingärtnermärkte in Bad Dübén?

- finde ich gut
 brauche ich nicht
 2 x monatlich zur Saison an einem Samstag

Sonstige Hinweise, Ideen oder Vorschläge zum Bad Dübener Wochenmarkt

